



Botschaft des Regierungsrats zu einer Teil- revision des Steuergesetzes per 1. Januar 2012

15. Februar 2011

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Nachtrag zum Steuergesetz vom 30. Oktober 1994, zu einem Nachtrag zur Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994 sowie zu einem Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Inhaltsverzeichnis

I.	AUSGANGSLAGE	3
1.	Natürliche Personen	3
2.	Juristische Personen.....	4
3.	Motion betr. befristete Sondersteuer für Infrastrukturanlagen der Gemeinden ..	4
4.	Weitere Revisionspunkte	5
II.	ZIELE DER TEILREVISION DES STEUERGESETZES PER 1. JANUAR 2012	6
5.	Natürliche Personen	6
6.	Juristische Personen.....	6
7.	Motion betr. befristete Sondersteuer für Infrastrukturanlagen der Gemeinden ..	7
III.	VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS	7
IV.	REVISIONSPUNKTE	8
8.	Natürliche Personen	8
8.1	Kinderabzug.....	9
8.1.1	Vernehmlassungsvorlage	9
8.1.2	Vernehmlassungsergebnis	10
8.1.3	Schlussfolgerung	10
8.2	Sonderabzug	11
8.2.1	Vernehmlassungsvorlage	11
8.2.2	Vernehmlassungsergebnis	12
8.2.3	Schlussfolgerung	13
9.	Juristische Personen.....	13
9.1	Gewinnsteuer.....	13
9.1.1	Vernehmlassungsvorlage	13
9.1.2	Vernehmlassungsergebnis	13
9.1.3	Schlussfolgerung	14
9.2	Mindeststeuer	14
9.2.1	Vernehmlassungsvorlage	14
9.2.2	Vernehmlassungsergebnis	14
9.2.3	Schlussfolgerung	14
10.	Motion betr. befristete Sondersteuer für Infrastrukturanlagen der Gemeinden	14
10.1	Vernehmlassungsvorlage	14
10.2	Vernehmlassungsergebnis	15
10.3	Schlussfolgerung	15
11.	Weitere Revisionspunkte	15
11.1	Allgemeine Abzüge.....	15
11.2	Grundstückgewinnsteuer	16
11.3	Steuergeheimnis und Amtshilfe.....	17
V.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION	19
12.	Mindereinnahmen	19
12.1	Steuerstrategieausgleich/Finanzausgleich	19
12.1.1	Vernehmlassungsvorlage	20
12.1.2	Vernehmlassungsergebnis	21
12.1.3	Schlussfolgerung	21
VI.	SCHLUSSWORT	22

I. AUSGANGSLAGE

1. Natürliche Personen

Mit der Langfriststrategie 2012+ vom Dezember 2002 setzte sich der Regierungsrat zum Ziel, den Kanton Obwalden im Umfeld seiner direkten Konkurrenten wettbewerbsfähig zu positionieren. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten unter anderem auch attraktive steuerliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Mit Berücksichtigung der damaligen finanziellen Verhältnisse lancierte der Regierungsrat eine Zwei-Schritt-Strategie:

- Der erste Schritt sollte die Steuerbelastung für hohe Einkommen und Vermögen optimieren und Obwalden bei der Unternehmensbesteuerung eine schweizweite Spitzenposition sichern. Diese Massnahmen sollten zum Zweck haben, rein steuerlich motivierte Wegzüge von potenten Steuerzahlern zu verhindern und die Basis für den Zuzug von neuen Steuerzahlenden und damit neuem Steuersubstrat zu legen.
- Der zweite Schritt sollte darin bestehen, die Steuern für untere und mittlere Einkommen zu senken¹, sobald die finanziellen Mittel durch die Steigerung der Steuereinnahmen vorhanden sind.

Der erste Schritt der Strategie 2012+ für natürliche Personen erfolgte mit der Revision des kantonalen Steuergesetzes (StG) per 1. Januar 2006. Die steuerliche Belastung der hohen Einkommen und Vermögen sank dadurch im Vergleich zu den umliegenden Kantonen auf ein konkurrenzfähiges Niveau. Insgesamt konnten mit der Steuergesetzrevision 2006 jedoch für alle Einkommenssegmente die Steuern gesenkt werden. Nach dem Bundesgerichtentscheid vom 1. Juni 2007 mussten die politischen Behörden schnellstmöglich neue Tarife erlassen. Der Nachtrag vom 5. Juli 2007 entlastete die Einkommen im Bereich ab Fr. 70 000.– bis Fr. 500 000.– zum Teil wesentlich (Aufhebung des „Buckels“ infolge des partiell degressiven Tarifs 2006). Mit der im Januar 2008 eingeführten „Flat Rate Tax“ profitierten auch die unteren und mittleren Einkommen ein weiteres Mal.

Der Wirkungsbericht zu den steuerlichen Massnahmen, zum Kantonsmarketing und zur Raumentwicklung (kantonale Steuerstrategie) vom 23. März 2010 zeigt die positiven Entwicklungen auf. Gemäss dem Bericht verfügt der Kanton Obwalden bei den Einkommens- wie bei den Vermögenssteuern über konkurrenzfähige Bedingungen. Steuerlich motivierte Wegzüge von finanzstarken Personen konnten verhindert werden und die Zahl der Zuzüge von finanzstarken natürlichen Personen erhöhte sich merklich. Allerdings weisen die unteren und mittleren Einkommen höhere Steuerbelastungen als in den umliegenden Kantonen auf. Dementsprechend hält der Wirkungsbericht fest, dass die Entlastung der unteren und mittleren Einkommen – und somit der zweite Schritt der Steuerstrategie – im Rahmen einer Steuergesetzrevision umgehend

¹ Die für den Kanton Obwalden entstandene Terminologie bezüglich Einkommensklassen basiert auf folgender Einteilung:

steuerbares Einkommen	Anzahl Steuerpflichtige	Terminologie
0 bis 35 000 Franken	50 %	untere Einkommen
35 000 bis 70 000 Franken	40 %	mittlere Einkommen
grösser als 70 000 Franken	10 %	obere Einkommen

So bezieht sich der Mittelstandsbegriff in Obwalden auf die Spanne des Wertes für mittlere Einkommen (gemäss Einkommenssteuerstatistik) und ist somit nicht mit den gängigen schweizerischen Statistiken zu vergleichen.

angegangen werden soll.² Der Kantonsrat hat den Bericht am 20. Mai 2010 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ebenso zustimmend zur Kenntnis genommen hat der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 4. Dezember 2008 den Bericht über die Auswirkungen von finanziellen Massnahmen in der Familienpolitik vom 22. September 2008. Die vorberatende kantonsrätliche Kommission behandelte den Bericht am 5. November 2008. Sie kam zum Schluss, dass in einer nächsten Revision des kantonalen Steuergesetzes eingehend familienpolitische Massnahmen zu prüfen seien, insbesondere die Erhöhung des Kinderabzugs sowie die Steuerbefreiung des Existenzminimums.

2. Juristische Personen

Mit der Steuergesetzrevision 2006 führte Obwalden die Gewinnsteuer für Unternehmen mit dem schweizweit tiefsten Satz von 6,6 Prozent ein und verfügte damit über das Alleinstellungsmerkmal. Mit der Steuergesetzrevision 2008 senkte Obwalden den Steuersatz ein weiteres Mal und zwar auf 6 Prozent.

Zwischenzeitlich wird Obwalden dieses Alleinstellungsmerkmal streitig gemacht. Aktuell verfügen einzelne Gemeinden des Kantons Schwyz über die tiefste Gewinnbesteuerung für Kapitalgesellschaften in der Schweiz. Gewisse Gemeinden des Kantons Luzern werden ab 1. Januar 2012 ebenfalls eine Gewinnbesteuerung von unter sechs Prozent ausweisen. Für die effektive Steuerbelastung ist in beiden Kantonen nicht nur der Steuerfuss des Kantons, sondern auch der Steuerfuss der entsprechenden Gemeinde massgebend.

Unter den Kantonen mit einer Einheitssteuer weist der Kanton Obwalden zusammen mit den Kantonen Nidwalden und Appenzell Ausserrhoden die tiefste Gewinnbesteuerung (sechs Prozent) auf. Mittlerweile haben zehn Kantone einen kantonalen Einheitssatz. Dies bedeutet, dass die Steuerbelastung in allen Gemeinden eines Kantons gleich ausfällt. Dies steht im Gegensatz zu anderen Kantonen wie beispielsweise Schwyz und Luzern, wo sich die Besteuerung zwischen den Gemeinden aufgrund des unterschiedlichen Steuerfusses nicht einheitlich gestaltet.

Entsprechend fordert der Wirkungsbericht zur Steuerstrategie³, den Gewinnsteuersatz zu überprüfen. Das Alleinstellungsmerkmal hat sich bei der Einführung der Steuerstrategie aus volkswirtschaftlicher Sicht als sehr wichtiges Instrument erwiesen. Dazumal war der neue Steuersatz einzigartig für die Schweiz – und ebenso attraktiv im Vergleich zum Ausland.

3. Motion betr. befristete Sondersteuer für Infrastrukturanlagen der Gemeinden

Am 4. Dezember 2009 reichten Kantonsrat Max Rötheli, Sarnen, und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend befristete Sondersteuer für Infrastrukturanlagen der Gemeinden (52.09.07) ein.

Der Motionär fordert, dass im kantonalen Steuergesetz (StG; GDB 614.4) für die Gemeinden die Kompetenz geschaffen wird, zusammen mit dem Kreditbeschluss über bedeutende Infrastrukturanlagen gleichzeitig die Finanzierung regeln zu können.

Zur Begründung der Motion wird angeführt, dass mit dem vorgesehenen neuen Finanzhaushaltsgesetz die Gemeinden auch gesetzliche Vorgaben zum Haushaltsgleichgewicht und zur Schuldenbegrenzung erhalten. Damit die Gemeinden auch bei schlechter Wirtschaftslage not-

² Vgl. Wirkungsbericht zu den steuerlichen Massnahmen, zum Kantonsmarketing und zur Raumentwicklung (Wirkungsbericht zur Steuerstrategie) vom 23. März 2010, Seite 17 - 20.

³ Vgl. Wirkungsbericht zur Steuerstrategie, Seite 17.

wendige grössere Investitionen tätigen können, soll ihnen für bedeutende Infrastrukturanlagen die Möglichkeit eingeräumt werden, zusammen mit dem Kreditbeschluss auch die Finanzierung derselben zu regeln. Dies ist heute nur bedingt möglich, da die Ausgabenbeschlüsse grösstenteils während des Jahres durch Volksabstimmungen an der Urne gefällt werden, der kommunale Steuerfuss aber gemäss Steuergesetz nur durch die Gemeindeversammlung festgelegt werden kann.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 28. Januar 2010 die Motion (52.09.07) mit 54 zu 0 Stimmen als erheblich erklärt und überwiesen.

4. Weitere Revisionspunkte

Bei der aktiven Umsetzung der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2011 wurde festgestellt, dass bei den allgemeinen Abzügen und im Bereich der Grundstückgewinnsteuer Präzisierungen anzubringen sind. Einerseits ist die Auflistung der allgemeinen Abzüge im Steuergesetz an die direkte Bundessteuer anzupassen, damit die Berechnung eines spezifischen Abzuges einheitlich vorgenommen werden kann. Andererseits ist bei der Grundstückgewinnsteuer eine Präzisierung vorzunehmen. Es handelt sich dabei um unüberbaute Grundstücke, welche bei der Pauschalierung der Anlagekosten bei Besitzesdauer von über zehn Jahren nicht mehr aufgeführt sind. Dies war bei der Ausgestaltung der Teilrevision per 1. Januar 2011 nicht beabsichtigt. Die Anpassungen haben keine finanziellen Auswirkungen und die notwendigen Korrekturen sind, obwohl in der Vernehmlassungsvorlage nicht erwähnt, so schnell wie möglich in das Steuergesetz aufzunehmen.

Mit der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2009 wurden das Steuergeheimnis und die Amtshilfe an die direkte Bundessteuer angepasst. Die Umsetzung zeigt, dass sich diese Anpassungen grundsätzlich bewähren. Unbefriedigend ist einzig, dass die Steuerverwaltung bei der Auskunftserteilung an andere Behörden eingeschränkt ist. Bemerkbar wird dies vor allem bei Steuerauskunftsbegehren von Sozialämtern. In diesem Bereich ist die Auskunftserteilung durch die Steuerverwaltung einzig möglich, wenn es sich um die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe handelt und die Anfrage von einem kantonalen Gemeindesozialamt gestellt wird. Für andere Belange ist eine Auskunftserteilung nicht zulässig. Ebenfalls keine Auskunft wird an ausserkantonale Sozialämter erteilt. In den letzten Monaten mussten einige solcher Auskunftsbegehren abgelehnt werden. Aus Sicht der betroffenen Behörden besteht in diesem Bereich ein Handlungsbedarf. Obwohl auch dieser Punkt nicht in die Vernehmlassung eingebracht wurde, geht der Regierungsrat davon aus, dass im Sinne der Gemeinden gehandelt wird. Sie werden vor allem von dieser Anpassung profitieren. Eine Auskunftserteilung wäre künftig möglich, sofern die Behörde ein vorrangiges öffentliches Interesse nachweisen kann und soweit sie die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.

Schweizweit läuft ein Projekt genannt „CH-Meldewesen Steuern“. Das Projekt regelt den Meldungsaustausch im Steuerumfeld und bezieht die Eidgenössische Steuerverwaltung und die kantonalen Steuerbehörden sowie die Ausgleichs- und Verbandskassen der AHV/IV der Schweiz mit ein. Die Meldungen werden elektronisch über die Datenplattform sedex ausgetauscht und direkt in den Fachanwendungen verarbeitet. Die Meldungsinhalte sind geregelt, und ein neues, einfach lesbares und maschinell verarbeitbares Meldungslayout ist festgelegt worden. Der elektronische Austausch der Meldungen und deren integrierte Verarbeitung bringen eine wesentliche administrative Erleichterung und Kosteneinsparungen für die Steuerbehörden. Der Kanton Obwalden wird im Jahr 2011 ein aktiver Teilnehmer dieser Plattform werden, und insbesondere wird ein elektronischer Datenaustausch mit der AHV/IV möglich sein. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) hat mit Schreiben vom 11. November 2010 den kantonalen Behörden mitgeteilt, dass die Rückmeldungen der kantonalen Steuerbehörden an die kantonalen Ausgleichskassen spätestens bis 1. Januar 2015 ebenfalls über die elektroni-

sche Datenaustauschplattform zu erfolgen haben. Im aktuellen Steuergesetz wurde die Datenbearbeitung bisher nicht geregelt und es ist an der Zeit, dies nachzuholen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der elektronische Datenaustausch mit der AHV/IV möglich wird und nicht durch eine fehlende Grundlage im Steuergesetz verhindert wird.

II. ZIELE DER TEILREVISION DES STEUERGESETZES PER 1. JANUAR 2012

Mit Beschluss vom 10. August 2010 (Nr. 31) verabschiedete der Regierungsrat die Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes in erster Lesung zuhanden des Vernehmlassungsverfahrens. Die Vernehmlassungsvorlage sah folgende Zielsetzung mit der Teilrevision vor:

5. Natürliche Personen

Wie in Kapitel I aufgezeigt und im aktuellen Wirkungsbericht zur Steuerstrategie gefordert wird, sollen mit der Gesetzesrevision 2012 vor allem die Steuern der mittleren und unteren Einkommensbereiche gesenkt werden. Trotz den seit 2005 erfolgten Entlastungen sind diese Einkommensbereiche nach wie vor steuerlich höher belastet als in den umliegenden Kantonen. Der Kanton Obwalden soll jedoch in allen Einkommenssegmenten im Vergleich mit den umliegenden Kantonen konkurrenzfähig sein. Nur mit der vorliegenden Teilrevision kann er an seiner Zwei-Schritt-Strategie festhalten.

Darüber hinaus sollen in diesem zweiten Schritt gemäss den Ausführungen in Kapitel I Familien mit Kindern mittels Anpassung des Kinderabzugs steuerlich entlastet werden. Um den Anliegen gerecht zu werden und gleichzeitig die Veranlagungstätigkeit zu vereinfachen, wird der kantonale Kinderabzug an die Regelungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) angepasst. Durch einen Sonderabzug auf kantonaler Ebene sollen zudem die unteren und mittleren Einkommen stärker von den familienpolitischen Massnahmen profitieren können.

6. Juristische Personen

Das Alleinstellungsmerkmal des Kantons Obwalden ist unter Druck. Vereinzelte Schwyzer- wie auch Luzerner-Gemeinden (ab 1. Januar 2012) haben einen Gewinnsteuersatz von unter sechs Prozent. Die Kantone Nidwalden und Appenzell Ausserrhoden, die ebenfalls eine Einheitssteuer für juristische Personen kennen, sind auf dem gleichen Niveau wie Obwalden. Mittels einer moderaten Senkung der Gewinnsteuer soll der Kanton Obwalden das Alleinstellungsmerkmal gegenüber diesen zwei Kantonen halten. Um den Steuerwettbewerb nicht unnötig anzuheizen, soll jedoch darauf verzichtet werden, das Alleinstellungsmerkmal auch im Vergleich zu einzelnen Gemeinden zu beanspruchen.

Ferner sollte die Gelegenheit einer Revision dazu genutzt werden, die Mindeststeuer für unbeschränkt Steuerpflichtige von Fr. 500.– auf Fr. 1 000.– anzuheben. Damit soll einerseits erreicht werden, dass sämtliche Kosten gedeckt werden können, welche durch die Ansässigkeit einer juristischen Person im Kanton anfallen. Andererseits sollen die Mindereinnahmen durch Senkung der Gewinnsteuer mit den Mehreinnahmen durch Erhöhung der Mindeststeuer kompensiert werden. Somit handelt es sich im Bereich der juristischen Personen um eine ertragsneutrale Vorlage.

7. Motion betr. befristete Sondersteuer für Infrastrukturanlagen der Gemeinden

Wie die unter Punkt 3 erwähnte Motion fordert, soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit Gemeinden gleichzeitig mit dem Kreditbeschluss über bedeutende Infrastrukturanlagen auch die Finanzierung regeln können.

III. VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Einwohnergemeinden, die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die Jungparteien, die Kirchgemeinden und verschiedene Verbände.

Von den insgesamt 36 Eingeladenen haben 26 Adressaten eine Stellungnahme eingereicht:

Einwohnergemeinden:	Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern, Engelberg
Politische Parteien:	CVP, CSP, FDP, SP, SVP, JFDP
Kirchgemeinden:	Verband röm-kath. Kirchgemeinden Kanton Obwalden, , Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern
Verbände:	Gewerbeverband Obwalden, Industrie- und Wirtschaftsvereinigung Unterwalden, Regionalentwicklungsverband Sarneraatal, Standort Promotion Obwalden, Bauernverband Obwalden, Obwaldner Gewerkschaftsbund, Gewerbeverband Obwalden

Am 17. September 2010 führte das Finanzdepartement eine öffentliche Informationsveranstaltung zu den Erläuterungen zu einer Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2012 durch. Die Gemeinden wurden anlässlich einer zweiten Veranstaltung am 20. Januar 2011 über die Ergebnisse der Vernehmlassung informiert.

Die Vernehmlassungsergebnisse sind anhand der drei Zielsetzungen getrennt nach Themen zu würdigen und sind im Kapitel IV „Revisionspunkte“ in den entsprechenden Kapiteln direkt integriert. Zusammengefasst haben sich aufgrund der eingereichten Stellungnahmen folgende Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage ergeben:

- Kinderabzug (natürliche Personen) , Kapitel 8.1
 - Erhöhung von Fr. 6 100.– auf Fr. 6 400.–
- Sonderabzug (natürliche Personen); Kapitel 8.2
 - Keine Änderung gegenüber der Vernehmlassung
- Gewinnsteuersatz (juristische Personen); Kapitel 9.1
 - Verzicht auf die Senkung des Gewinnsteuersatzes
- Mindeststeuer (juristische Personen); Kapitel 9.2
 - Verzicht auf die Erhöhung der Mindeststeuer
- Erhebung Sondersteuer für Gemeinde; Kapitel 10
 - Keine Änderung gegenüber der Vernehmlassung

In der Vernehmlassung sind weitere Vorschläge für die Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2012 eingegangen. In erster Linie wird die zu hohe Belastung der Gemeinden sowie der Kirchgemeinden kritisiert. 18 Vernehmlassende (darunter alle Gemeinden, Kirchgemeinden und Parteien mit Ausnahme der SVP) fordern eine Entlastung der Gemeinden und der Kirch-

gemeinden entweder durch einen Steuerstrategieausgleich oder eine Anpassung des Finanzausgleichs. Dieser Umstand wird unter Kapitel V „Finanzielle Auswirkungen der Teilrevision“ dieser Botschaft gewürdigt.

Auf die folgenden Anliegen von Minderheiten wird in dieser Teilrevision des Steuergesetzes nicht eingegangen:

- Die CVP und die Treuhändervereinigung fordern eine Senkung des einfachen Steuersatzes bei der Grundstückgewinnsteuer von 2,0 auf 1,8 Prozent.
- Die CVP möchte zudem bei der Ersatzbeschaffung von Wohneigentum bei Ehepaaren den Verkauf des bisherigen Wohneigentums ungeachtet der Eigentumsverhältnisse anrechnen lassen.
- Die SVP setzt sich für die Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen ein.
- Die Standort Promotion spricht sich für die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer aus.
- Die SVP schlägt einen Betreuungsabzug für Familien vor, welche ihre Kinder selber betreuen.

IV. REVISIONSPUNKTE

8. Natürliche Personen

Die Sozialabzüge sind im kantonalen Steuergesetz (GDB 641.4) in Art. 37 heute wie folgt geregelt:

- ¹ Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:
- a. für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Buchstabe b oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im Sinne von Buchstabe d im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, 20 Prozent des Reineinkommens, mindestens Fr. 4 300.–, höchstens Fr. 10 000.–;
 - b. als Kinderabzug für minderjährige Kinder unter der elterlichen Sorge der Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder bis zum erfüllten 25. Altersjahr, die in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten, Fr. 4 000.– für jedes Kind; dauert die Erstausbildung ordentlicherweise länger, so wird der Abzug bis zum Abschluss dieser Erstausbildung gewährt. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes beansprucht;
 - c. befinden sich Kinder, für die die Steuerpflichtigen nach Buchstabe b einen Abzug beanspruchen können, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch in einer Vollzeit-Schulbildung, so können die Steuerpflichtigen für die daraus entstehenden Mehrkosten einen zusätzlichen Abzug von pauschal Fr. 1 600.– vornehmen. Ist der Wohn- oder Aufenthaltsort solcher Kinder aus Gründen der Ausbildung vom Wohnort der Steuerpflichtigen verschieden, so erhöht sich dieser Abzug um Fr. 5 700.– für jedes Kind;
 - d. als Unterstützungsabzug für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzugs beitragen, Fr. 2 400.– für jede unterstützte Person. Dieser Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe b oder Art. 35 Bst. c dieses Gesetzes gewährt wird;

- e. als Sozialabzug für die Steuerberechnung:
 - Fr. 10 000.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - Fr. 10 000.– für die übrigen Steuerpflichtigen.
- ² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.
- ³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.

8.1 Kinderabzug

8.1.1 Vernehmlassungsvorlage

Der Kinderabzug ist im kantonalen Steuergesetz unter Art. 37 Abs. 1 Bst. b und c geregelt. Per 1. Januar 2011 wird der Art. 213 Abs. 1 Bst. a (Kinderabzug) im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) wie folgt lauten:

Vom Einkommen werden abgezogen:

- a. 6 400 Franken⁴ für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat mit einem Rundschreiben am 15. September 2010 informiert, dass zum Ausgleich der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer für das Steuerjahr 2011 unter anderem der Kinderabzug von bisher Fr. 6 100.– auf Fr. 6 400.– erhöht wird. Mit Schreiben vom 29. September 2010 hat die Steuerverwaltung die Einwohner- und Kirchgemeinden über die neue Ausgangslage informiert, da in der Vernehmlassung vom 24. August 2010 noch von einem Kinderabzug in der Höhe von Fr. 6 100.– ausgegangen wurde.

Werden die Eltern eines Kindes nicht gemeinsam besteuert, bedarf es in der Veranlagungstätigkeit häufig vieler Abklärungen um zu beurteilen, welchem Elternteil der Kinderabzug gewährt werden kann. Es ist deshalb durchaus sinnvoll, die kantonale an die bundesrechtliche Regelung anzupassen. Die getroffene Beurteilung kann dann für beide Steuerarten angewendet werden, was einerseits weniger Verwaltungsaufwand bedeutet und andererseits für den Steuerpflichtigen auch verständlicher ist. Bei der heutigen Regelung gibt insbesondere der Ausbildungsabzug immer wieder Abklärungsbedarf. So muss geprüft werden, ob es sich tatsächlich um eine Ausbildung oder nur um eine Weiterbildung handelt.

Die weiteren Abzüge gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. c für Kinder in Vollzeit-Schulbildung nach der obligatorischen Schulzeit bestehen nur in der kantonalen Gesetzgebung. Sie sollen gestrichen werden, weil sie einerseits mit der Erhöhung des Kinderabzuges kompensiert werden und

⁴ Der Einkommenssteuertarif ist beim Bund progressiv ausgestaltet, so dass die Steuerbelastung bei zunehmendem Einkommen überproportional steigt. Wird nun den Arbeitnehmenden auf ihrem Lohn die Teuerung ausgeglichen, steigt dadurch zwar das nominelle Einkommen, am realen Einkommen ändert sich aber nichts. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bleibt unverändert. Aufgrund des Steuertarifs nimmt die Steuerbelastung aufgrund des höheren nominellen Einkommens jedoch progressiv zu, obwohl die Kaufkraft gleich geblieben ist. Diese Erhöhung wird als «kalte Progression» bezeichnet. Der Ausgleich der Folgen der kalten Progression wird beim Steuertarif durch dessen Streckung erreicht. Die einzelnen Stufen werden erhöht, wodurch bei gleichem nominellem Einkommen der durchschnittliche Steuersatz sinkt und die Abzüge erhöht werden.

andererseits die unteren und mittleren Einkommen zusätzlich mit dem Sonderabzug (nachfolgender Pkt. 8.2) auf kantonaler Ebene entlastet werden.

Nachfolgende Beispiele zeigen, welche Kinderabzüge nach bisheriger und neuer Regelung pro Kind insgesamt geltend gemacht werden können.

Beispiel 1		bisherige Regelung		geplante Regelung		Differenz zugunsten der Steuerpflichtigen
Kinderabzug während ...	Anzahl Jahre	Abzug pro Jahr	Abzug Total	Abzug pro Jahr	Abzug Total	
obligatorischer Schulzeit	16	4 000	64 000	6 400	102 400	48 000
Lehre (ortsunabhängig)	4	4 000	16 000	6 400	25 600	
Total	20		80 000		128 000	

Beispiel 2		bisherige Regelung		geplante Regelung		Differenz zugunsten der Steuerpflichtigen
Kinderabzug während ...	Anzahl Jahre	Abzug pro Jahr	Abzug Total	Abzug pro Jahr	Abzug Total	
obligatorischer Schulzeit	16	4 000	64 000	6 400	102 400	44 800
Gymnasium Zentralschweiz	3	5 600	16 800	6 400	19 200	
Studium Zentralschweiz	5	5 600	28 000	6 400	32 000	
Total	24		108 800.-		153 600	

Beispiel 3		bisherige Regelung		geplante Regelung		Differenz zugunsten der Steuerpflichtigen
Kinderabzug während ...	Anzahl Jahre	Abzug pro Jahr	Abzug Total	Abzug pro Jahr	Abzug Total	
obligatorischer Schulzeit	16	4 000	64 000	6 400	102 400	16 300
Gymnasium Zentralschweiz	3	5 600	16 800	6 400	19 200	
Studium auswärts	5	11 300	56 500	6 400	32 000	
Total	24		137 300		153 600	

8.1.2 Vernehmlassungsergebnis

Die Angleichung des Kinderabzuges an die bundesrechtliche Regelung wird von allen Vernehmlassenden im Grundsatz gutgeheissen. Fünf Stellungnahmen sprechen sich für die Beibehaltung bzw. Übergangslösungen des Ausbildungsabzugs aus. Dem ist zu entgegnen, dass nur in Konstellationen ein Ausfall hingenommen werden muss, wo sich Kinder in einer Vollzeitschulbildung befinden und sie aus Gründen der Ausbildung nicht täglich an den Wohnort der Eltern zurückkehren können (nachfolgend wird diese Konstellation „Studium auswärts“ genannt). Dieser Ausfall wird aber bei Familien mit mittleren und tieferen Einkommen mit der Erhöhung des Kinderabzugs und der Einführung des Sonderabzugs mehrheitlich kompensiert. In allen anderen Konstellationen profitieren die betroffenen Familien vom höheren Kinderabzug von Fr. 6 400.– gegenüber dem bisher tieferen Kinder- und Ausbildungsabzug von Fr. 4 000.– und Fr. 5 600.–. Weitere zwei Vernehmlassende bemerken, dass der Kinderabzug für Familien mit höheren Einkommen nicht erhöht werden sollte.

8.1.3 Schlussfolgerung

Betrachtet man die gesamte Dauer von 20 bis 25 Jahren, in welcher Kinder- und Ausbildungsabzüge geltend gemacht werden können, kann man feststellen, dass alle Familien profitieren

werden. In der Übergangsphase wird es Konstellationen geben, wo ein Ausfall gegenüber der alten Regelung in Kauf genommen werden muss. Dies gilt für Familien, wo sich Kinder im „Studium auswärts“ befinden. Die kantonale Steuerverwaltung hat anhand der Veranlagungszahlen der Jahre 2007 und 2008 untersucht, wie viele Steuerpflichtige durch die genannte Konstellation mit einer Steuer mehrbelastung von über Fr. 100.– rechnen müssten. Es wurde die Steuerbelastung von rund 24 000 Steuerpflichtigen anhand der bisherigen und der geplanten gesetzlichen Regelung (inkl. Sonderabzug gemäss Pkt. 8.2) berechnet. Im 2007 wurden rund 328 Steuerpflichtigen ein Abzug für Kinder in Vollzeitschulbildung und auswärtigem Wohnen gewährt. Davon haben 278 Steuerpflichtige ein Kind, 45 Steuerpflichtige zwei Kinder und 5 Steuerpflichtige drei Kinder.

Mehrbelastung	Reineinkommen über Fr. 100 000.–		Reineinkommen unter Fr. 100 000.–	
	2007	2008	2007	2008
> Fr. 1 000.–	21 Pflichtige	29 Pflichtige	5 Pflichtige	6 Pflichtige
Fr. 500.– bis Fr. 1 000.–	65 Pflichtige	80 Pflichtige	13 Pflichtige	16 Pflichtige
Fr. 100.– bis Fr. 500.–	42 Pflichtige	39 Pflichtige	43 Pflichtige	31 Pflichtige

Die Untersuchung zeigt, dass je tiefer das steuerbare Einkommen ausfällt, je tiefer auch eine allfällige Mehrbelastung ist. Dies ist mit dem geplanten Sonderabzug erklärbar, der ausschliesslich die mittleren und tieferen Einkommen entlastet (vgl. Pkt. 8.2). Die Anzahl der Betroffenen mit einem Reineinkommen unter 100 000.– Franken fällt im Verhältnis zu allen Steuerpflichtigen sehr gering aus. Zudem profitieren Eltern dank dem höheren Kinderabzug von Fr. 2 400.– während 16 Jahren (bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit) und während der Lehre, falls ein solche absolviert wird. Beim Besuch einer regionalen Vollzeitschulbildung profitieren die Eltern weiter von einem höheren Kinderabzug von Fr. 800.– pro Jahr.

Wie in der Vernehmlassung formuliert, soll der Kinderabzug an die Bestimmungen des DBG angepasst werden. Es sind folgende Änderungen im kantonalen Steuergesetz vorgesehen:

Art. 37

Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

- b. 6 400 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;
- c. ~~befinden sich Kinder, für die die Steuerpflichtigen nach Buchstabe b einen Abzug beanspruchen können, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch in einer Vollzeit-Schulbildung, so können die Steuerpflichtigen für die daraus entstehenden Mehrkosten einen zusätzlichen Abzug von pauschal Fr. 1 600.– vornehmen. Ist der Wohn- oder Aufenthaltsort solcher Kinder aus Gründen der Ausbildung vom Wohnort der Steuerpflichtigen verschieden, so erhöht sich dieser Abzug um Fr. 5 700.– für jedes Kind;~~

8.2 Sonderabzug

8.2.1 Vernehmlassungsvorlage

Mit der Abschaffung der Progression wurden die tiefen Einkommen weniger stark entlastet als die oberen Einkommen. Im schweizerischen und zentralschweizerischen Vergleich zeigt sich, dass mit der Einführung des Sozialabzuges für die Steuerberechnung von Fr. 10 000.– die mittleren und tiefen Einkommen nicht genügend entlastet werden konnten. Mit der Einführung eines

Sonderabzuges soll dieser Umstand geändert werden. Dies würde zu folgender Anpassung im kantonalen Steuergesetz führen:

Art. 37

Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

e. als Sonderabzug:

- für Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Buchstabe b im gleichen Haushalt zusammenleben und über ein Reineinkommen von unter Fr. 100 000.– verfügen, 10 % zwischen der Differenz von Fr. 100 000.– und dem Reineinkommen;
- für Ehepaare, die ohne Kinder im Sinne von Buchstabe b in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und über ein Reineinkommen von unter Fr. 75 000.– verfügen, 10 % zwischen der Differenz von Fr. 75 000.– und dem Reineinkommen;
- für die übrigen Steuerpflichtigen, die über ein Reineinkommen von unter Fr. 50 000.– verfügen, 10 % zwischen der Differenz von Fr. 50 000.– und dem Reineinkommen.

Der geplante Sonderabzug entlastet ausschliesslich die mittleren und unteren Einkommen. Er ist so ausgestaltet, dass der daraus resultierende Steuerbetrag sowohl im schweizerischen, wie im zentralschweizerischen Vergleich Stand halten kann.

Der Sonderabzug ist, wie der Freibetrag von Fr. 10 000.–, ein Sozialabzug und muss bei nur teilweiser Steuerpflicht im Kanton Obwalden auch nur anteilmässig gewährt werden. Bei der Berechnung zur Prämienverbilligung ist der Sonderabzug, analog zum Sozialabzug für die Steuerberechnung (Freibetrag von Fr. 10 000.–), zum steuerbaren Einkommen dazu zu rechnen. Auswirkungen auf die Berechnung der IPV hat somit nur die Erhöhung des Kinderabzuges. Dies hat zur Folge, dass die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 (GDB 851.11) entsprechend angepasst werden muss:

Art. 7 Anspruchsvoraussetzungen

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung besteht, soweit die kantonalen Durchschnittsprämien für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder der Krankenpflegegrundversicherung samt Unfalldeckung den gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 50 000.– darf die Prämienverbilligung 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie nicht unterschreiten (Mindestanspruch). Das anrechenbare Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen:

- a. unter Abzug eines Betrags von Fr. 1 000.– pro Person mit Kinderprämie;
- b. unter Aufrechnung von: Sonderabzug und Sozialabzug für die Steuerberechnung, 10 Prozent des steuerbaren Vermögens, Zweitverdienerabzug, Abzug von Renten aus beruflicher Vorsorge und privater Versicherung, allfälliger Liegenschaftsverlust, Schuldzinsenabzug, Abzug für gemeinnützige Zuwendungen sowie für Beiträge und Einkaufssummen an die Säule 3a und Einkaufssummen an die 2. Säule. Bei Steuerpflichtigen ohne Einzahlungen in die 2. Säule ist die Aufrechnung für Einzahlungen in die Säule 3a angemessen herabzusetzen.

8.2.2 Vernehmlassungsergebnis

Mit Ausnahme der SVP würdigen alle Vernehmlassenden diesen Punkt der Vorlage positiv. Die SVP hält den Sonderabzug für zu kompliziert, bspw. im Vergleich zum Steuerfreibetrag. Davon abgesehen, erachtet sie den Zeitpunkt der Einführung aufgrund der finanziellen Situation als verfrüht. Zwei Gemeinden erkennen in der Ausgestaltung des Sonderabzuges ein Giesskannenprinzip.

8.2.3 Schlussfolgerung

Aufgrund der breiten Zustimmung sollen die in der Vernehmlassungsvorlage aufgeführten Gesetzesänderungen in die Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2012 einfließen.

9. Juristische Personen

9.1 Gewinnsteuer

9.1.1 Vernehmlassungsvorlage

Die Vernehmlassungsvorlage sieht eine Senkung des Gewinnsteuersatzes vor. Die Senkung auf 5,5 Prozent wird damit begründet, dass das Alleinstellungsmerkmal erhalten bleiben soll. Zurzeit hat der Kanton Obwalden zusammen mit zwei anderen Kantonen nach wie vor die tiefste Gewinnbesteuerung (6 Prozent) im Vergleich zu Kantonen mit einer Einheitssteuer.

Das Alleinstellungsmerkmal hat bei der Einführung der Steuerstrategie dem Kanton Obwalden ein positives Image vermittelt. Nebst dem Zuzug von Gesellschaften konnten auch die Abgänge von profitablen Unternehmen verhindert werden. Durch das Alleinstellungsmerkmal wurde der Wirtschaftsstandort Obwalden nachhaltig gestärkt. Die Spitzenposition hatte sowohl in der Schweiz als auch in Europa eine positive Publizität zur Folge. In der Zwischenzeit hat sich die Ausgangslage geändert. Der Druck der EU (Europäische Union) und der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) für einen fairen Steuerwettbewerb wird immer stärker. Dies ist sicher auch ein Grund, weshalb der Bundesrat die Wettbewerbsstellung der Schweiz mit einer dritten Unternehmenssteuerreform verbessern will – und der EU im Steuerstreit einen Schritt entgegenkommen will. Für die Europäische Kommission gelten die kantonalen Regelungen der Holdings, gemischten Gesellschaften und Verwaltungsgesellschaften als eine Form von staatlicher Beihilfe. Die vom EFD eingesetzte Arbeitsgruppe hat diesbezüglich alternative Modelle analysiert. Gemäss Analyse wäre ein Übergang zu einer einheitlichen Gewinnbesteuerung dabei finanzpolitisch nicht verkraftbar. Der Kanton Neuenburg hat diesbezüglich bereits reagiert und am 3. April 2011 wird über eine Steuergesetzrevision abgestimmt. Konkret sieht die Reform eine Halbierung des kantonalen Gewinnsteuersatzes für Unternehmen vor (neu 5 Prozent). Dafür unterliegen neu alle juristischen Personen der gleichen, tieferen Steuer. Mit dem Wegfall von Sonderbehandlungen gewisser Unternehmen wird die Kernforderung der EU nach Gleichbehandlung erfüllt.

Der Bundesrat schlägt als Massnahmen vor, Holdinggesellschaften generell die Geschäftstätigkeit zu verbieten. Zudem soll eine reduzierte Besteuerung der Nebenerträge dieser Gesellschaften auf kantonaler Ebene eingeführt werden. Bei den gemischten Gesellschaften ist auf kantonaler Ebene eine Mindestbesteuerung der ausländischen Erträge vorgesehen. Schliesslich soll der Status der Domicilgesellschaft abgeschafft werden.

9.1.2 Vernehmlassungsergebnis

Eine Senkung des Gewinnsteuersatzes von 6,0 auf 5,5 Prozent wurde von neun Vernehmlassenden abgelehnt, weitere beurteilten die Senkung kritisch. Die Vernehmlassenden argumentieren, dass der Kanton das Alleinstellungsmerkmal irgendwann nicht mehr halten kann und dass der Steuerwettbewerb ein Ausmass erreicht hat, welches jede weitere Senkung fraglich erscheinen lässt. Vielmehr wird die Förderung von weichen Faktoren als sinnvollere Massnahmen angesehen, um die Standortattraktivität zu erhöhen (z. B. eine kundenfreundliche Verwaltung).

Die beiden vorgeschlagenen Massnahmen bei den juristischen Personen werden als Paket betrachtet. Dieses setzt voraus, dass sich die Vorlage im Bereich der juristischen Personen kostenneutral ausgestaltet, d. h. zu keinen Mindereinnahmen führen darf. Gleichfalls sprachen sich auch die Gemeinden an der Informationsveranstaltung vom 20. Januar 2011 für diese Kostenneutralität aus.

9.1.3 Schlussfolgerung

Zum heutigen Zeitpunkt sollen im Bereich der juristischen Personen keine Mindereinnahmen in Kauf genommen werden. Aufgrund dessen ist es sinnvoll, auf eine weitere Senkung des Gewinnsteuersatzes und somit auf eine Gesetzesanpassung zu verzichten. Vielmehr sollte in den nächsten Jahren eine umfassende Teilrevision des Steuergesetzes im Bereich juristische Personen ins Auge gefasst werden. Dabei sollte auf eine EU-kompatible Lösung hingearbeitet werden. Die optimale Ausgestaltung der Unternehmensbesteuerung ist ein kontinuierlicher Prozess in einem dynamischen Umfeld. Die Entwicklungen sind weiterhin genau zu verfolgen, um allfälligen Handlungsbedarf frühzeitig zu erkennen und die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

9.2 Mindeststeuer

9.2.1 Vernehmlassungsvorlage

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet eine Anhebung der Mindeststeuer von Fr. 500.– auf Fr. 1 000.– für unbeschränkt Steuerpflichtige. Diese wird damit begründet, dass der Verwaltungsaufwand nebst dem Versand der Steuererklärung, die Pflege der Daten vor allem auch die Steuerveranlagung und den Steuerbezug umfasst. Unter der Steuerveranlagung versteht man die Prüfung der eingereichten Steuererklärungen mitsamt allen eingereichten Unterlagen und die definitive Festsetzung von steuerbarem und satzbestimmendem Gewinn und Kapital sowohl für die Kantons- wie auch die Direkte Bundessteuer.

9.2.2 Vernehmlassungsergebnis

Elf Vernehmlassende lehnen die Erhöhung der Mindeststeuer ab, drei weitere Vernehmlassende hinterfragen diesen Punkt. Insbesondere wird die zu hohe Belastung von Kleinunternehmen kritisiert. Eine teilweise Zustimmung würde eine Erhöhung der Mindeststeuer für privilegiert besteuerte juristische Personen finden.

9.2.3 Schlussfolgerung

Eine Mindeststeuererhöhung belastet die Kleinunternehmen zusätzlich. Ein solcher Effekt ist unerwünscht, weshalb auf den Revisionspunkt verzichtet werden soll. Vor diesem Hintergrund verzichtet der Regierungsrat auch auf eine Erhöhung der Mindeststeuer nur für privilegiert besteuerte juristische Personen, wie von einigen Vernehmlassenden gefordert. Dieser Punkt soll aber bei der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes im Bereich juristische Personen wieder aufgenommen werden, weil mit der derzeitigen Mindeststeuer von Fr. 500.– die Kosten nicht gedeckt sind.

10. Motion betr. befristete Sondersteuer für Infrastrukturanlagen der Gemeinden

10.1 Vernehmlassungsvorlage

Im Zuge des neuen Finanzhaushaltsgesetzes regeln sich auch das Haushaltsgleichgewicht und die Schuldenbegrenzung neu. Die Gemeinden müssen sich beim Haushaltsgleichgewicht an klare Vorgaben (Beschränkung des erlaubten, budgetierten Defizits der laufenden Rechnung) halten. Das Verwaltungsvermögen wird weiterhin mit der degressiven Abschreibungsmethode bewertet und abgeschrieben. Die degressive Abschreibungsmethode führt dazu, dass bei grösseren Investitionsguthaben in den ersten Jahren nach der Auslösung der Investition hohe Abschreibungen (bei Hochbauten zehn Prozent des Restbuchwertes) anfallen. Dies schränkt den Handlungsspielraum des Gemeinwesens stark ein. Aufgrund dieser Tatsache, soll den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, bei bedeutenden Infrastrukturanlagen zusammen mit dem Kreditbeschluss auch die Finanzierung derselben zu regeln. Gemäss Verfassung des Kantons Obwalden vom 19. Mai 1968 (GDB 101) gelten als Gemeinden die Einwohner- und Bezirksgemeinden, die Bürgergemeinden und die Kirchengemeinden (Art. 90).

Eine zeitlich limitierte und zweckgebundene Erhöhung des Steuerfusses soll den Gemeinden ermöglichen, eine bedeutende Infrastrukturanlage zu finanzieren. Über den Kreditbeschluss sowie die genannte Sonderfinanzierung entscheidet das Volk der betroffenen Gemeinde. Damit können die Gemeinden auch bei schlechter Wirtschaftslage notwendige grössere Investitionen tätigen. Das kantonale Steuergesetz wäre wie folgt anzupassen:

Art. 2 *Einfache Steuern und Steuerfuss*

- ¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Einkommens-, Vermögens-, Aufwand- und Grundstückgewinnsteuer ist die einfache Steuer.
- ² Die ordentliche Steuer wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird.
- ³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 2,95 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.
- ⁴ Zur Finanzierung einer bedeutenden kommunalen Infrastrukturanlage kann der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt zusammen mit dem entsprechenden Kreditbeschluss an einer kommunalen Urnenabstimmung.
- ⁵ Der Kantonsrat kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Staatsvoranschlags für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt von höchstens 0,3 Einheiten des Staatssteuerfusses gewähren.

10.2 Vernehmlassungsergebnis

Eine gesetzliche Grundlage zur Einführung einer kommunalen, befristeten Sondersteuer wird von der Mehrheit der Vernehmlassenden gutgeheissen. Die JFDP sowie der Bauernverband / Landfrauenverband lehnen die Möglichkeit einer Sondersteuer ab. In erster Linie befürchten sie dauernde Steuererhöhungen.

10.3 Schlussfolgerung

Die Gesetzesänderungen in der Vernehmlassungsvorlage sollen aufgrund der überwiegend positiven Würdigung in die Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2012 einfließen.

11. Weitere Revisionspunkte

11.1 Allgemeine Abzüge

Im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) werden die allgemeinen Abzüge im Art. 33 und im kantonalen Steuergesetz im Art. 35 geregelt. Die beiden Artikel sind fast identisch, unterscheiden sich aber bei den gemeinnützigen Zuwendungen: bei der direkten Bundessteuer sind diese im Art. 33a und im kantonalen Steuergesetz im Art. 35 Abs. 1 Bst. k aufgeführt.

Für die Berechnung eines allfälligen Abzuges für Krankheits- und Unfallkosten werden im kantonalen Steuerrecht nur ein Teil der allgemeinen Abzüge in die Berechnung einbezogen. Bei der direkten Bundessteuer wird aber der gesamte Art. 33 in die Berechnung einbezogen. Damit bei den kantonalen Steuern der Abzug für Krankheits- und Unfallkosten gleich berechnet werden kann wie bei der direkten Bundessteuer, ist der Art. 35 Abs. 1 Bst. k (StG) neu als Art. 35a im Steuergesetz aufzuführen. Als Folge davon ist auch Art. 27 anzupassen.

Art. 35 Abs. 1 Bst. h und k

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- h. Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen nach den Art. 28 bis ~~35~~ 34, ~~Art. 35 Abs. 1 Bst. a bis g sowie Art. 35 Abs. 2 und 3~~ dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;
- k. ~~Aufgehoben die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind gemäss Art. 76 Bst. g dieses Gesetzes, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.– erreichen und insgesamt 20 Prozent der um alle andern Aufwendungen gemäss Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünfte im Jahr nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten gemäss Art. 76 Bst. a bis c dieses Gesetzes;~~

Art. 35a *Freiwillige Leistungen*

Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. g dieses Gesetzes. Vorausgesetzt wird, dass die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.– erreichen und insgesamt 20 Prozent der um alle andern Aufwendungen gemäss Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünfte im Jahr nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. a bis c dieses Gesetzes.

Art. 27

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge nach den Art. 28 bis ~~35~~ 35a dieses Gesetzes abgezogen.

11.2 Grundstückgewinnsteuer

Mit der Umsetzung der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2011 wurde festgestellt, dass die pauschalen Anlagekosten nur für überbaute Grundstücke im Gesetz geregelt sind. Für unüberbaute Grundstücke gibt es keine pauschalierte Lösung. Das bedeutet, dass unüberbaute Grundstücke immer mit den effektiven Anlagekosten abgerechnet werden müssen. Gegenüber der Lösung vor 1. Januar 2011 ist dies eine Änderung, welche nicht beabsichtigt war. Deshalb wird das Steuergesetz mit dem Art. 152a Abs. 2 erweitert, womit auch für unüberbaute Grundstücke eine Pauschale eingeführt wird. Um den Steuerpflichtigen mehr Rechtssicherheit zu geben, wird zudem der Begriff des „überbauten Grundstücks“ in der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz genauer umschrieben.

Art. 152a *Anlagekosten bei Besitzesdauer über zehn Jahre*

² Ist das Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung nicht überbaut und besass es die steuerpflichtige Person länger als zehn vollendete Jahre, werden die Anlagekosten pauschaliert. In diesem Fall reduziert sich die Pauschale gemäss Absatz um 20 Prozent. Die Pauschale wird in Prozenten des Veräusserungserlöses bemessen.

²³ Höhere Anlagekosten werden angerechnet, sofern sie die steuerpflichtige Person vollständig nachweist.

Vollziehungsverordnung

Art. 35a *Begriff des überbauten Grundstückes (Art. 152 a StG)*

¹ Als überbaut gelten Grundstücke, auf denen im Zeitpunkt der Veräusserung feste, mit dem Boden verbundene Gebäude stehen. Grundstücke mit nicht mehr nutzbaren Abbruchobjekten, Fahrnisbauten, Schuppen usw., deren Wert für den Kaufpreis von untergeordneter Bedeutung ist, gelten nicht als überbaut.

² Als überbaut gilt auch der im Ort oder Quartier übliche Umschwung einer Baute.

³ Nicht als überbaut gilt der übernormale Umschwung einer Baute, sofern er zu einer Überbauung oder Arrondierung verwendet werden könnte und sofern diese zusätzliche Nutzung ohne wesentliche Beeinträchtigung des überbauten Teils möglich wäre.

11.3 Steuergeheimnis und Amtshilfe

Das Steuergeheimnis und die Amtshilfe sind im Steuergesetz in den Art. 177 bis 179 geregelt. Art. 177 beinhaltet die Geheimhaltungspflicht und stellt den Grundsatzartikel dar. Die Art. 178 und 179 regelt die Amtshilfe unter den Steuerbehörden und anderen Behörden. Mit der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2009 hat man das Steuergeheimnis und die Amtshilfe an Bundesrecht angepasst. In den letzten beiden Jahren hat sich nun gezeigt, dass die Anpassungen in vereinzelt Fällen ungenügend sind.

Mit der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2009 wurde der dritte Absatz des Art. 177 des Steuergesetzes betreffend Geheimhaltungspflicht gestrichen. Dieser lautete wie folgt:

„Auskünfte über die Steuerfaktoren dürfen auf schriftliches Begehren, in dem ein Interesse glaubhaft gemacht wird, durch die zuständige Veranlagungsbehörde erteilt werden.“

Die Streichung des dritten Absatzes im Grundsatz-Artikel 177 war korrekt, gab dieser doch allen Personen (z. B. Banken, Inkassofirmen) das Recht, ein Steuerauskunftsbegehren zu stellen. In der Praxis hat sich nun aber gezeigt, dass die Streichung dieses Absatzes im Bereich der Amtshilfe unter Behörden unbefriedigende Ergebnisse ergibt. So kann die Steuerverwaltung heute keine Auskunft an ausserkantonale Sozialämter oder an Gemeinden bei Prüfung von Verwandtenunterstützung erteilen (im, wie auch ausserhalb des Kantons). Mit der Ergänzung des Art. 179a im Steuergesetz könnte Abhilfe geschaffen werden. Die Auskunftserteilung an Behörden wäre damit möglich, sofern die Behörde ein vorrangiges öffentliches Interesse nachweisen kann und soweit sie die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Nicht unter Art. 179a fallen beispielsweise Steuerauskünfte für Stipendien und Musikschulen. Es fehlt dabei am vorrangigen öffentlichen Interesse. In diesen Fällen müssen weiterhin Vollmachten der Betroffenen (inkl. Eltern) vorgelegt werden.

Weiter soll der Bereich Datenbearbeitung im Steuergesetz eine Rechtsgrundlage erhalten. Wie unter Pkt. 4 ausgeführt, soll der Meldungs-austausch über die Datenplattform sedex mit direkter Verarbeitung in den Fachanwendungen ermöglicht werden. Würde die Rechtsgrundlage fehlen, ist im jetzigen Zeitpunkt nicht klar, in welchem Umfang ein elektronischer Datenaustausch mit der AHV/IV möglich wäre. Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass ähnliche Gesetzesbestimmungen heutigen Zeitpunkt bereits gesetzlich verankert haben. Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Obwalden unterstützt dieses Vorgehen und empfiehlt nachfolgende Gesetzesanpassung.

Art. 179 *Sachüberschrift*
Amtshilfe ~~anderer unter~~ Behörden

Art. 179a *Amtshilfe der Steuerbehörde*

1 Die Steuerverwaltung erteilt den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons und der Gemeinden sowie deren Durchführungsorganen auf Ersuchen hin alle erforderlichen Auskünfte, soweit hierfür ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht und soweit diese Behörden die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Art. 179b *Datenbearbeitung*

1 Die Steuerverwaltung betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Informationssystem. Dieses kann besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten, die steuerrechtlich wesentlich sind.

2 Für die Gewährung der Amtshilfe im Sinne der Art. 178 bis 179a dieses Gesetzes können Daten einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt werden. Die Daten können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung regelt Art und Umfang des Datenabrufs, sowie die Zugriffsberechtigungen.

3 Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn es zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist.

4 Im Übrigen sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes sinngemäss anwendbar.

Ein Abrufverfahren bedeutet, dass die verantwortliche Stelle (Dateninhaber) die Kontrolle über die ihr anvertrauten Daten mindestens teilweise abgibt. Deshalb schreibt die Datenschutzgesetzgebung vor, dass in solchen Fällen eine formell-gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss. Der vorgesehene Art. 179b des Steuergesetzes des Kantons Obwalden schafft diese Rechtsgrundlage. Damit der Dateninhaber auch bei der Bekanntgabe von Daten über ein Abrufverfahren seine Verantwortung wahrnehmen kann, müssen Art und Umfang des Datenabrufs sowie die Berechtigungen und das mögliche Protokollieren der Zugriffe geregelt werden.

Ein Datenaustausch durch ein Abrufverfahren hat – trotz dem genannten Kontrollverlust – auch Vorteile. Mit einem solchen Verfahren können die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten einfacher, schneller und effizienter ausgetauscht werden. Entgegen möglicher Bedenken muss die durch ein Abrufverfahren gewährte Amtshilfe nicht dazu führen, dass zu viele Zugriffe erteilt und diese somit nicht mehr kontrolliert werden können. Dies muss aus datenschutzrechtlichen Gründen verhindert werden. Mit dem Erlass eines detaillierten Rollen- und Berechtigungskonzepts kann dem Datenschutz bereits genügend Rechnung getragen werden. Neben der exakten Regelung des Abrufverfahrens (welche Daten dürfen so „abgeholt“ bzw. abgefragt werden) muss das Rollen- und Berechtigungskonzept genau festlegen, welche Stellen bzw. Personen berechtigt sind, welche Daten abzurufen. Denn dieses Konzept tritt an die Stelle des Einzelfallentscheidendes und hat sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Grundsätze eingehalten werden. Dazu erstellt man am besten eine „Matrix“, woraus ersichtlich wird, welche Stellen bzw. Personen die Berechtigung zum Erhalt bzw. zur Weitergabe welcher – exakt definierten – Daten haben. Es muss also nicht bei jeder Anfrage eine Einzelfallentscheidung getroffen werden, sondern die Prüfung der Berechtigung findet im Rahmen der Erstellung des Konzepts ein einziges Mal statt.

V. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION

12. Mindereinnahmen

Die finanziellen Auswirkungen können anhand von Hochrechnungen der Steuerperiode 2007 und 2008 wie folgt geschätzt werden:

Massnahme		Betrag (Kanton und Gemeinde)
Kinderabzug ⁵	Mindereinnahmen ~	- Fr. 2 325 000.–
Sonderabzug	Mindereinnahmen	- Fr. 4 200 000.–
Natürliche Personen	Mindereinnahmen	- Fr. 6 525 000.–

Die Mindereinnahmen aus der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2012 würden somit im Bereich der natürlichen Personen rund Fr. 6 525 000.– ausmachen. Die Ausfälle entfallen gemäss den vorgenommenen Modellrechnungen auf die einzelnen Körperschaften wie folgt:

- Kanton: Fr. 2 425 000.–
- Gemeinden: Fr. 3 695 000.–
- Kirchgemeinden. Fr. 405 000.–

Körperschaft	Errechneter Ausfall in Fr.
Einwohnergem. Sarnen	880'000
röm.kath. Sarnen	90'000
Einwohnergem. Kerns	650'000
röm.kath. Kerns	75'000
Einwohnergem. Sachseln	490'000
röm.kath. Sachseln	60'000
Einwohnergem. Alpnach	560'000
röm.kath. Alpnach	70'000
Einwohnergem. Giswil	470'000
röm.kath. Giswil	55'000
Einwohnergem. Lungern	265'000
röm.kath. Lungern	30'000
Einwohnergem. Engelberg	380'000
Ref.Kirche Obwalden	25'000
Total Gemeinden	4'100'000
Kanton	2'425'000
Total Kanton und Gemeinden	6'525'000

12.1 Steuerstrategieausgleich/Finanzausgleich

⁵ Nach heutigem Veranlagungsstand wurden in den Steuerperioden 2007 und 2008 folgende Kinderabzüge gewährt:

		Anzahl Abzüge im 2007	Anzahl Abzüge im 2008
Kinderabzug für minderjährige Kinder	à Fr. 4 000	9 707	8 952
Vollzeitschulbildung - nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit	à Fr. 1 600	865	763
Vollzeitschulbildung - Auswärtiges Wohnen nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit	à Fr. 5 700	378	330

Der innerkantonale Finanzausgleich ist im Finanzausgleichsgesetz (GDB 630.1) und der Finanzausgleichsverordnung (GDB 630.11) geregelt. An der Sitzung vom 26. Juni 2009 hat der Kantonsrat beschlossen, das Finanzhaushaltsgesetz rückwirkend per 1. Januar 2009 anzupassen. Den Gemeinden wird seither eine Steuerstärke von 85 Prozent des kantonalen Mittels garantiert (vorher 80 Prozent). Weiter wurden die jährlichen Beiträge des Kantons von 4,1 Prozent auf 5,4 Prozent des Nettoertrags der Staatssteuern des Vorjahrs samt Nebensteuern erhöht, sowie beträgt der Vorausanteil je Gemeinde höchstens ein Drittel des gesamten zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsbeitrags (vorher ein Viertel).

Mit der Steuerstrategie – in Kraft seit 1. Januar 2006 – hat man 25 Prozent des gesamten Steuervolumens investiert. Dank der positiven Entwicklung der Steuerstrategie konnten die investierten Steuerausfälle bis heute kompensiert werden. Wie in Art. 317 ff. StG (Nachtrag vom 8. Oktober 2007) geregelt, leistet der Kanton von 2006 bis 2011 an die Gemeinden Beiträge von insgesamt 29,5 Millionen Franken.

Die positive Entwicklung der Steuerstrategie hat aber auch Auswirkungen auf die NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen): Die NFA wurde auf anfangs 2008 eingeführt. Seither regeln nur noch zwei separate und von den Subventionen unabhängige Ausgleichsinstrumente (Ressourcenausgleich und Lastenausgleich) die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Kantone. Das Ressourcenpotenzial eines Kantons ist der Wert seiner fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen und berechnet sich auf der Grundlage der steuerbaren Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, sowie der steuerbaren Gewinne der juristischen Personen. Das Ressourcenpotenzial wird jährlich pro Kopf seiner Einwohnerinnen und Einwohner ermittelt. Der Ressourcenausgleich hat eine zeitliche Verzögerung von drei bzw. vier Jahren, d.h. die überdurchschnittliche Entwicklung des Kantons Obwalden in den letzten Jahren hat sich erstmals im 2010 in den Finanzausgleichsbeiträgen des Bundes bemerkbar gemacht.

Der Kanton Obwalden hat bisher folgende Ressourcenstärke erreicht:

Kalenderjahr 2008	Ressourcenstärke: 67.2	Ressourcenausgleich = Fr. 47 481 000.–
Kalenderjahr 2009	Ressourcenstärke: 66.1	Ressourcenausgleich = Fr. 49 780 000.–
Kalenderjahr 2010	Ressourcenstärke: 70.7	Ressourcenausgleich = Fr. 38 526 000.–
Kalenderjahr 2011	Ressourcenstärke: 74.0	Ressourcenausgleich = Fr. 31 435 000.–

Folgende Entwicklung wird erwartet:

Kalenderjahr 2012	Ressourcenstärke: 81.2	Ressourcenausgleich = Fr. 21 444 000.–
Kalenderjahr 2013	Ressourcenstärke: 82.3	Ressourcenausgleich = Fr. 21 444 000.–

Die Zunahme der Ressourcenstärke hat natürlich auch Auswirkungen auf die Ausgleichszahlungen, welche entsprechend abnehmen. Die Abnahme des Ressourcenausgleichs steht im direkten Zusammenhang mit der Steuerstrategie. Diese Mindereinnahmen werden vom Kanton getragen und die Gemeinden sind davon nicht betroffen.

12.1.1 Vernehmlassungsvorlage

Der Regierungsrat stellt fest, dass

- der Kanton die jährlichen Beiträge für den innerkantonalen Finanzausgleich erhöht hat;
- der Kanton den Steuerstrategieausgleich unabhängig von bereits kompensierten Steuerausfällen bis 2011 geleistet hat;
- der Kanton von der Abnahme der NFA-Ausgleichszahlungen alleine betroffen ist.

In Anbetracht dieser Feststellungen ist der Regierungsrat eigentlich der Meinung, dass die durch diese Teilrevision des Steuergesetzes ausgelösten Steuerausfälle durch die Gemeinden

selber zu tragen sind. Insbesondere haben finanzschwache Gemeinden mit dem Finanzausgleichsgesetz die Garantie, dass ihre Steuerkraft auf 85 Prozent des Mittels aller Gemeinden angehoben wird.

12.1.2 Vernehmlassungsergebnis

18 Vernehmlassende (darunter alle Gemeinden und Parteien mit Ausnahme der SVP) fordern eine Entlastung der Gemeinden und/oder Kirchgemeinden entweder durch einen Steuerstrategieausgleich oder eine Anpassung des Finanzausgleichs. Ebenso befürchten die Kirchgemeinden eine zu hohe finanzielle Belastung und fordern entsprechende Massnahmen.

12.1.3 Schlussfolgerung

Mit der 2009 vorgenommenen Erhöhung des Ressourcenausgleiches kamen die finanzschwachen Gemeinden bereits in den Genuss von höheren Ausgleichszahlungen. Der Regierungsrat erachtet nach wie vor den jährlichen Wirkungsbericht zur Steuerstrategie als zentrales Element, um die Entwicklung der einzelnen Gemeinden aufzuzeigen. Aus diesem Wirkungsbericht ist ersichtlich, dass sich die Steuerdisparität zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden seit Einführung der Steuerstrategie nicht, wie gemeinhin angenommen, vergrössert, sondern im Gegenteil verkleinert hat. Seit Beginn der Steuerstrategie haben so z.B. drei (Lungern, Giswil, Alpnach) von vier finanzschwachen Gemeinden ihren Steuerfuss um bis zu 0,5 Steuereinheiten gesenkt. Bei den drei finanzstarken Gemeinden konnte nur die Gemeinde Engelberg ihren Steuerfuss senken, während dem die finanzstarke Gemeinde Sarnen ihren Steuerfuss – allerdings wegen der neuen Aufgaben im Wasserbau (Wuhrwesen) – sogar um 0,1 Steuereinheiten erhöht hat. Wider Erwarten haben vom ersten Schritt der Steuerstrategie – und auch dank des vom Kanton ausgerichteten Steuerstrategieausgleichs sowie der Anpassung des kantonalen Finanzausgleichs – in erster Linie die *finanzschwachen Gemeinden* bzw. deren Einwohner profitiert.

Es ist aber bereits hier anzumerken, dass der Regierungsrat nicht allen Gemeinden eine Garantie abgeben kann, dass ihre Gemeindesteuerfüsse bis auf Weiteres nicht schwanken werden. Ob eine Gemeinde ihren Finanzbedarf decken kann, hängt nicht nur und auch nicht in erster Linie von der Aufgabenverteilung ab, sondern ist auch sehr stark vom übrigen Ausgaben- und Investitionsverhalten einer Gemeinde abhängig.

Bei der nun zu vollziehenden Revision des Steuergesetzes ist aber zu konstatieren, dass vor allem die ressourcenschwächeren Gemeinden und Kirchgemeinden aufgrund ihrer Bevölkerungsstruktur anteilmässig höhere Ausfälle zu gewärtigen haben werden. Um den Anliegen dieser Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden entgegenkommen zu können, ist der Regierungsrat bereit, diese überdurchschnittlichen Ausfälle in den ersten drei Jahren mittels eines neuen Steuerstrategieausgleiches zu mildern. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen prognostizierten Mindereinnahmen der Gemeinden von 4,1 Prozent massgebend. Gemeinden, bei welchen ein höherer Ausfall als 4,1 Prozent prognostiziert wird, erhalten einen Steuerstrategieausgleich. Der maximale Ausfall pro Gemeinde ist somit 4,1 Prozent.

Die Modellberechnungen zeigen dabei folgendes Bild:

	Steuereinnahmen	Errechneter	Progn.	Ausgleich	Minderein-	Minderein-	Ausgleich	Ausgleich
	Referenzjahr	Ausfall	Minderein-	Kanton	nahmen in	nahmen	Kanton	Kanton
	2007	NP	nahmen	Jahr 2012	Fr. nach	nach	Jahr 2013	Jahr 2014
	in Fr.	in Fr.	in %	in Fr.	Ausgleich	Ausgleich in	in Fr.	in Fr.
Einwohnergem. Sarnen	28'015'000	880'000	3.14%	0	880'000	3.1%	0	0
röm.kath. Sarnen	2'544'000	90'000	3.54%	0	90'000	3.5%	0	0
Einwohnergem. Kems	11'498'000	650'000	5.65%	179'000	471'000	4.1%	134'000	101'000
röm.kath. Kems	1'281'000	75'000	5.85%	23'000	52'000	4.1%	17'000	13'000
Einwohnergem. Sachseln	12'554'000	490'000	3.90%	0	490'000	3.9%	0	0
röm.kath. Sachseln	1'546'000	60'000	3.88%	0	60'000	3.9%	0	0
Einwohnergem. Alpnach	12'388'000	560'000	4.52%	52'000	508'000	4.1%	39'000	29'000
röm.kath. Alpnach	1'338'000	70'000	5.23%	15'000	55'000	4.1%	11'000	8'000
Einwohnergem. Giswil	7'519'000	470'000	6.25%	162'000	308'000	4.1%	122'000	92'000
röm.kath. Giswil	878'000	55'000	6.26%	19'000	36'000	4.1%	14'000	11'000
Einwohnergem. Lungern	5'080'000	265'000	5.22%	57'000	208'000	4.1%	43'000	32'000
röm.kath. Lungern	560'000	30'000	5.36%	7'000	23'000	4.1%	5'000	4'000
Einwohnergem. Engelberg	14'073'000	380'000	2.70%	0	380'000	2.7%	0	0
Ref.Kirche Obwalden	767'000	25'000	3.26%	0	25'000	3.3%	0	0
Total Gemeinden	100'041'000	4'100'000	4.10%	514'000	3'586'000	3.6%	385'000	290'000
Kanton	60'901'000	2'425'000	3.98%	-514'000	2'939'000	4.8%	-385'000	-290'000
Total Kanton und Gemeinden	160'942'000	6'525'000			6'525'000			

Dank diesem Steuerstrategieausgleich ist es somit möglich, dass die Ausfälle bei keiner Gemeinde im ersten Jahr über 4,1 Prozent der Steuereinnahmen zu liegen kommen sollte. Entwickeln sich die Steuererträge wie in den vergangenen Jahren, sollten die Gemeinden die Steuerausfälle dieser Gesetzesrevision bereits in ein bis zwei Jahren kompensiert haben.

VI. SCHLUSSWORT

Bei den natürlichen Personen wird der Kanton Obwalden mit diesem Schritt der Steuerstrategie in allen Einkommensbereichen konkurrenzfähig. Im kantonalen Vergleich bewegt sich Obwalden im Bereich der mittleren und unteren Einkommen im besseren Mittelfeld, im Bereich der hohen Einkommen in den ersten drei Rängen. Zum Vergleich mit anderen Kantonen wurde die Statistik der Eidg. Steuerverwaltung „Steuerbelastung in den Kantonshauptorten 2009“ beigezogen.⁶

Die Einführung des Sonderabzuges ermöglicht es, betroffene Einkommensbereiche gezielt zu entlasten. Darüber hinaus werden Familien mit Kindern mittels Anpassung des Kinderabzuges steuerlich begünstigt. Diese beiden Massnahmen leisten einen grossen Beitrag an das familienpolitische Ziel, die finanzielle Situation der Familien zu verbessern. Da die Mehrheit der Obwaldner Bevölkerung in Familienstrukturen eingebettet ist, profitiert auch ein Grossteil der Bevölkerung von diesen steuerlichen Massnahmen.

In der Beilage „Steuervergleich natürliche Personen 2009“ wird simuliert, wie hoch der Steuerbetrag für verschiedene Einkommensbereiche mit der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2012 ausfallen würde. Die Berechnungen beziehen sich auf den Kantonshauptort Sarnen.

Aufgrund der kritischen Stellungnahmen wird der Verzicht auf eine Senkung des Gewinnsteuersatzes als sinnvoll erachtet. Eine Senkung des Gewinnsteuersatzes ist in einem späteren Zeitpunkt jederzeit möglich. Bereits ist die Unternehmenssteuerreform III in Planung und bis in ein oder zwei Jahren wird bekannt sein, welche Neuerungen sich abzeichnen. Sicher wird es Anpassungen im Bereich der privilegiert besteuerten Gesellschaften geben. Spätestens in diesem

⁶ Vgl. Eidg. Steuerverwaltung „Steuerbelastung in den Kantonshauptorten 2009“
<http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00075/00076/00720/01084/index.html?lang=de>

Zeitpunkt muss die kantonale Besteuerung der juristischen Personen neu überprüft und überarbeitet werden.

Wie die Motion betreffend befristete Sondersteuer für Infrastrukturanlagen der Gemeinden fordert, werden die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

Weiter sind Präzisierungen in der Gesetzgebung vorzunehmen, welche keine materiellen Auswirkungen auf das geltende kantonale Steuerrecht haben.

Beilagen:

- Entwurf eines Nachtrags zum Steuergesetz
- Vergleich Steuerbetrag heute – neu (Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2012)